

RECHT **RdU** DER UMWELT

NEU:
Leitsätze des
BVwG!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, **Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, **M. Bydlinski**, **D. Ennöckl**, **B.-C. Funk**, **D. Hinterwirth**,

W. Hochreiter, **P. Jabornegg**, **V. Madner**, **F. Oberleitner**, **B. Raschauer**,

N. Raschauer, **P. Sander**, **J. Stabentheiner**, **E. Wagner**, **R. Weiß**

April 2016

02

45 – 88

Beiträge

Das Elektroauto *Meinhardt Schweditsch* ➔ 49

Gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf im Forstrecht (Teil 1) *Volker Mauerhofer* ➔ 57

Rechtsprechung im Umwelt-Verwaltungsstrafrecht 2014
Wolfgang Wessely ➔ 60

Aktuelles Umweltrecht

RL über nationale Emissionshöchstgrenzen bestimmter Luftschadstoffe ➔ 67

Energie-InfrastrukturG ➔ 68

Leitsätze

Entscheidungen des BVwG ➔ 70

Beilage Umwelt & Technik

Durchbricht das *Weser*-Urteil die Rechtskraft? *Georg Eisenberger und Kathrin Bayer* ➔ 46

Vorschläge für eine Aarhus-Umsetzung im Wasserrecht
Teresa Weber ➔ 51

U&T Haftungsrecht: Haftung bei Gebäudeabriss *Erika Wagner* ➔ 59

Rechtsprechung

VwGH zum Semmering-Basistunnel: Aufhebung der naturschutzrechtlichen Bewilligung *Gerhard Schnedl* ➔ 73

OGH verneint bei gemeinwichtigem Betrieb Unterlassungsklage bei nicht vermeidbaren Immissionen *Erika Wagner* ➔ 81

Gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf im Forstrecht (Teil 1)

Nötige Erhaltungsmaßnahmen iSd Fauna-Flora-Habitat-RL¹⁾ sind auch in der österr Rechtsordnung umzusetzen. Gesetzgebung und Vollzug im österr Forstrecht stehen dieser Verpflichtung vielfach (immer noch) entgegen, obgleich der Handlungsbedarf seit über zehn Jahren als hinreichend bekannt vorausgesetzt werden kann. Zu diesen gemeinschaftswidrigen Säumnissen treten nunmehr auch verfassungsrechtliche Bedenken am ForstG hinzu. Diese betreffen die Bindung oberster Organe der Verwaltung an Willenserklärungen Privater sowie die einfachgesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur Änderung einer Verfassungsnorm.

Von Volker Mauerhofer

Inhaltsübersicht:

Teil 1:

- A. Allgemeines zu Forstrecht und Naturschutzrecht unter EU-Einfluss
- B. Rodungsbewilligung (§ 17 ForstG), FFH-RL und VSch-RL
- C. Biotopschutzwälder (§ 32 a ForstG), FFH-RL und VSch-RL
 - 1. Grundlegende Darstellung der Problemlage
 - 2. Analyse der Biotopschutzwald-Vorgaben (§ 32 ForstG)
 - a) Zur Aufzählung der als Wälder mit besonderem Lebensraum in Frage kommenden Gebietskategorien
 - b) Zum Abstellen auf durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegte Schutzgebiete iSv FFH-RL und VSch-RL

Teil 2:

- c) Zur Aufzählung der als Wälder mit besonderem Lebensraum in Frage kommenden Gebietskategorien
- d) Zur Gewährung der Ausnahmen von Handlungsgeboten als bloße Ermessensentscheidung
- e) Zum Abstellen auf „öffentliche Interessen der Walderhaltung“
- f) Zum Abstellen auf die Zustimmung des Waldeigentümers
- g) Zur Nichtberücksichtigung der Betretungsfreiheit (§ 33 f ForstG) in § 32 a ForstG
- h) Zur unzulässigen taxativen Aufzählung von Ausnahmemöglichkeiten in § 32 a ForstG
- i) Zur „Gefahr im Verzug“ als Kriterium für den Widerruf von Ausnahmen (§ 32 a Abs 3 ForstG)
- j) Zum „Wegfall der Voraussetzungen“ als Kriterium für den Widerruf von Ausnahmen (§ 32 a Abs 2 ForstG)
- D. Verfassungsrechtliche Fragen
 - 1. Zur (unzulässigen?) Bindung oberster Organe der staatlichen Verwaltung durch § 32 a ForstG

- 2. Zur Einschränkungsmöglichkeit des § 16 Abs 5 ForstG (Verfassungsbestimmung) durch § 32 a ForstG

A. Allgemeines zu Forstrecht und Naturschutzrecht unter EU-Einfluss

Das österr Forstrecht war bereits Gegenstand verschiedenster juristischer Überlegungen. Neben Kommentierungen und Übersichtsdarstellungen finden sich seit den 1990er-Jahren auch immer wieder kritischere Auseinandersetzungen mit der Materie. Dies betrifft va das Verhältnis zum Umwelt- und speziell zum Naturschutzrecht. Zu nennen ist hier insb die Abhandlung von *Kalss*, die umfangreich dieses Zusammenspiel analysiert.²⁾ Auch finden sich immer wieder fokussiertere Darstellungen, die den Handlungsbedarf des Forstrechts aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Erfordernisse untersuchen.³⁾ Zentral ist idZ die Verpflichtung gem Art 6 Abs 1 FFH-RL, nötige Erhaltungsmaßnahmen festzulegen.⁴⁾ Zudem sind ähnlich ausgerichtete

1) RL 92/43/EWG des Rates v 21. 5. 1992 (ABl L 206 v 22. 7. 1992, 7), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU v 13. 5. 2013 (ABl L 2013/158, 193–229); im Folgenden kurz „FFH-RL“ und ähnlich ausgerichtete Maßnahmen iSd Art 4 Vogelschutz-RL (RL 2009/147/EG des EP und des Rates v 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl L 2010/20,7 [kodifizierte Fassung der RL 79/409/EWG des Rates v 2. 4. 1979, ABl L 1979/103, 1, zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU v 13. 5. 2013, ABl L 2013/158, 193–229]; im Folgenden kurz „VSch-RL“).

2) *Kalss*, Forstrecht (1990).

3) Vgl *Mauerhofer*, Nationalparkrecht, *Berichte des Umweltbundesamts*, BE-129 (1998) 180 ff; *Mauerhofer*, Forstrechtlicher Handlungsbedarf durch EU-Naturschutzrichtlinien, RdU 2001, 130; *Pürgy*, *Natura 2000* (2005) 360 ff; *Lienbacher*, Waldeigentum und seine Beschränkungen (2012) 237 ff.

4) Art 6 Abs 1 FFH-RL lautet: „Für die besonderen Schutzgebiete legen die MS die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anh I und der Arten nach Anh II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“

RdU 2016/36

§§ 16, 17, 18, 32 a ForstG;
Art 6, 7 FFH-RL;
Art 4 Abs 4 VSch-RL;
Art 19, 20, 44, 69 und 101 B-VG

Rodung;

Bewilligung;

Wälder mit besonderem Lebensraum;

Ermessen;

Bindung oberster Organe

Vorgaben von Art 3⁵⁾ und 4 VSch-RL⁶⁾ sowie die artenschutzrechtlichen Erfordernisse beider RL⁷⁾ von Relevanz.⁸⁾

Im Folgenden werden idZ zwei forstgesetzliche Bestimmungen eingehender auf ihre Gemeinschaftskonformität hin analysiert:

→ § 17 (iZm § 18) ForstG⁹⁾ betreffend Rodung

→ § 32 a ForstG betreffend Wälder mit besonderem Lebensraum

Den Beginn macht eine Untersuchung der Probleme für nötige Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete, die sich aus der Möglichkeit einer Verweigerung einer Rodungsbewilligung bzw einer Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen ergeben können. Im Anschluss werden nach einer kurzen Darstellung der ForstG-Nov 2002 insgesamt zehn Aspekte der Wälder mit besonderem Lebensraum iZm dem gemeinschaftlichen Naturschutzrecht einer kritischen Überprüfung unterzogen. Danach werden noch zwei verfassungsrechtliche Fragen erläutert. Erstens geht es darum, ob und gegebenenfalls inwieweit oberste Verwaltungsorgane durch in § 32 a ForstG normierte Antrags- und Zustimmungserfordernisse des Waldeigentümers gebunden werden dürfen. Zweitens wird die Frage erörtert, ob es durch eine einfachgesetzliche Bestimmung (§ 32 a ForstG) zulässig ist, eine Ausnahme von einer Verfassungsnorm (§ 16 Abs 5 ForstG) zu ermöglichen. Die Analyse erfolgt anhand der österr und gemeinschaftlichen Rechtslage und Judikatur mit Stand 31. 1. 2015.

B. Rodungsbewilligung (§ 17 ForstG), FFH-RL und VSch-RL

Allgemeines

§ 17 ForstG regelt zunächst die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung und enthält dabei insb in Abs 4 und 5 ein Ermessen für die ForstBeh, diese Bewilligung auch zugunsten von Interessen des Naturschutzes zu versagen oder zu erteilen. § 18 ForstG normiert bei Rodungen, falls es als erforderlich erachtet wird, die Vorschreibung von Ersatzleistungen. Am ForstG vor der Nov 2002 wurde insb kritisiert, dass für Maßnahmen, die der Erreichung von Erhaltungszielen der FFH-RL bzw VSch-RL dienen, eine Rodungsbewilligung verweigert werden könnte bzw durch die Vorschreibung einer Ersatzleistung das Ziel der Effektivität des Gemeinschaftsrechts unterlaufen werden kann.¹⁰⁾ Auch nach der ForstG-Nov 2002 bleibt dieser grundsätzliche Gegensatz bestehen. Einerseits sind nach Art 6 Abs 1 FFH-RL die nötigen Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, während andererseits rein innerstaatlich nach Art 17 FFH-RL eine Rodungsbewilligung für derartige Maßnahmen erteilt werden kann, aber nicht muss. Eine RL-konforme Interpretation bzw der Vorrang des Gemeinschaftsrechts wird hier auch nach der Nov je nach Problemfall zur Anwendung kommen müssen.¹¹⁾ Zudem ist ein gemeinschaftskonformer Zustand im G selbst herzustellen. Eine Änderung des § 17 ForstG dahingehend, dass für notwendige Erhaltungsmaßnahmen iSv Art 6 Abs 1 FFH-RL die Rodungsbewilligung zu erteilen

ist, erscheint somit geboten. Dies wird auch argumentativ bekräftigt durch die gegen Österreich zu Art 6 Abs 1 FFH-RL erfolgte EuGH-Verurteilung aus 2007, wonach für die Umsetzung dieser Norm „Kann“-Bestimmungen in zwei Landesnaturgesetzten unzureichend sind und stattdessen eine Verpflichtung zu normieren ist.¹²⁾ Ermessen besteht lt EuGH im Rahmen von Art 6 Abs 1 FFH-RL lediglich hinsichtlich der im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und der zu treffenden technischen Entscheidungen,¹³⁾ wobei übergeordnet das Effektivitätsgebot zu beachten ist. Zudem wird es erforderlich sein, dass eine solche gemeinschaftskonforme Gesetzesänderung von der rein innerstaatlichen Frage der Vorschreibung von Ersatzmaßnahmen entkoppelt wird, um iS des Effektivitätsgebots Art 6 Abs 1 FFH-RL umzusetzen. Legistisch ist somit sicherzustellen, dass die Durchführung einer nötigen Erhaltungsmaßnahme durch innerstaatlich bedingte Vorschreibung einer Ersatzmaßnahme weder verzögert noch vereitelt wird.

Indes bleibt auch abzuwarten, ob der VwGH seine frühere Judikatur nach EU-Beitritt weiterhin aufrechterhält, wonach die Schaffung und Erhaltung von Wald, die erst in der Zukunft – nach vollständiger Rodung vorhandener Waldflächen – erfolgen sollen, nicht im öffentlichen Interesse liegen und damit keinen Rodungsgrund darstellen soll.¹⁴⁾ Eine solche Auslegung könnte iZm der FFH-RL gemeinschaftswidrig sein, sofern durch derartige Maßnahmen standortgerechte Waldbestände (gerade noch¹⁵⁾ iS einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands erreicht werden können.

5) Vgl zB EuGH 2. 8. 1993, C-355/90, *Kommission/Spanien*, Slg 1993, I-4221 Rz 15, sowie EuGH 27. 7. 2002, C-117/00, *Kommission/Irland*, Slg 2002, I-05335 Rz 15.

6) Vgl zB EuGH 25. 11. 1999, *Kommission/Frankreich*, C-96/98, Slg 1999, I-8531 Rz 26, sowie EuGH 13. 12. 2007, C-418/04, *Kommission/Irland*, Slg 2007, I-10947, Rz 185.

7) Art 5 ff VSch-RL und Art 12 ff FFH-RL.

8) Vgl dazu allg zB *Freitag/Even*, Gemeinschaftliche Vorgaben für den nationalen Gebietsschutz, NuR 1995, 109 (111 ff); *Mauerhofer*, Das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ nach den Richtlinien 79/409/EWG („Vogelschutz-Richtlinie“) und 92/43/EWG („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“), RdU 1999, 83 (88); *Rödiger-Vorwerk*, Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht (1998) 102 f; *Gellermann*, Natura 2000² (2001); *Pürgy*, Natura 2000, 142 ff; *Mauerhofer*, Zur Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten (Natura 2000), RdU 2011, 12 ff; *Forster/Reithmayer*, Naturschutz als Verfahrenslabyrinth – von der wiedergewonnenen Aktualität der potentiellen FFH-Gebiete, RdU 2014, 96 f.

9) BG v 3. 7. 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, BGBl 1975/440 idF BGBl I 2013/189.

10) Vgl *Mauerhofer*, RdU 2001, 134.

11) Vgl *Mauerhofer*, RdU 2001, 134, sowie *Pürgy*, Natura 2000, 369 ff; vgl auch die allg Kritik *Lienbachers*, Waldeigentum und seine Beschränkungen, 244, an der Europarechtswidrigkeit des Forstgesetzes.

12) Vgl EuGH 10. 5. 2007, C-508/04, *Kommission/Österreich*, Slg 2007, I-3787, Rz 76 (betreffend Niederösterreich) und Rz 89 (betreffend Oberösterreich).

13) Vgl EuGH 10. 5. 2007, C-508/04, *Kommission/Österreich*, Slg 2007, I-3787, Rz 76 und Rz 89.

14) So VwSlg 13.711 A ZfVB 1993/1668 = ÖJZ VwGH A 1993/94.

15) Gerade wenn ein bloß standorttauglicher Bestand durch seine Einwirkungen, zB durch Versauerung des Bodens, nach längerer Zeit einen standortgerechten Bestand nicht mehr ermöglichen würde, wären rechtzeitige Gegenmaßnahmen – wohl auch aus forstlicher Sicht – hier geboten.

C. Biotopschutzwälder (§ 32 a ForstG), FFH-RL und VSch-RL

Gegenstand dieser Studie ist auch die Untersuchung der forstrechtlichen Vorgaben zu den Biotopschutzwäldern des § 32 a ForstG in Hinblick auf allfällige Gemeinschaftswidrigkeiten gegenüber dem besonderen Lebensraumschutz-Recht der EU (Art 6 FFH-RL und Art 3 und 4 VSch-RL).

1. Grundlegende Darstellung der Problemlage

Bis 2002 enthielt das ForstG keine Ausnahmen von bestimmten forstrechtlichen Handlungs- und Unterlassungspflichten zugunsten von VSch-RL und FFH-RL, wodurch ein mehrfacher Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Schutzpflichten bestand. Dies betraf im ForstG vor der Nov 2002 insb folgende Bereiche:¹⁶⁾ das Wiederbewaldungsgebot (§ 13), das Rodungsverbot (§§ 17 ff), das Behandlungsgebot für Schutzwälder (§§ 21 ff), das Gebot der Betretungsfreiheit des Waldes (§§ 33 f), das Forstschutzgebot (§§ 43 ff) und das Gebot des Schutzes hiebunreifer Bestände (§ 80). Der Nov-Entwurf von 2002 trat nun auch mit dem Anspruch an, diese Situation zu ändern. Darin war ua § 32 a ForstG neu enthalten.¹⁷⁾ Jedoch wies schon eine abweichende Stellungnahme eines Parlamentariers zur RV ua detaillierter auf Gemeinschaftswidrigkeiten hin.¹⁸⁾ Diese Kritik blieb unberücksichtigt und der Gesetzestext wurde unverändert gegenüber der RV beschlossen.¹⁹⁾ Ob dies zu Unrecht geschah, wird im Folgenden mituntersucht.

2. Analyse der Biotopschutzwald-Vorgaben (§ 32 ForstG)

Verschiedene Aspekte des § 32 a werden im Anschluss detaillierter auf ihre Gemeinschaftskonformität hin untersucht. Dabei wird insb auf die korrekte rechtliche Aufnahme des gemeinschaftlichen RL-Rechts in generelle Rechtsnormen Österreichs geachtet, denn für MS besteht die Pflicht zur Umsetzung der RL-Bestimmungen in ihrer nationalen Rechtsordnung bzw zur Entfernung entgegenstehenden Rechts ins nationale Recht trotz RL-konformer Interpretation bzw unmittelbarer Anwendung von RL.²⁰⁾

a) Zur Aufzählung der als Wälder mit besonderem Lebensraum in Frage kommenden Gebietskategorien

§ 32 a ForstG zählt die als Wälder mit besonderem Lebensraum in Frage kommenden Gebietskategorien taxativ auf.²¹⁾ Neben den dort genannten hoheitlich ausgewiesenen Gebietstypen gelten somit nur jene aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen als Wälder mit besonderem Lebensraum, die „Naturwaldreservate“ sind.²²⁾ Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen andere schutzwürdige Gebiete als jene in § 32 a ForstG abschließend aufgezählte Gebiete einer Ausnahme von den dort genannten forstrechtlichen Handlungs- und Unterlassungspflichten bedürften.

Folgendes Bsp soll dies veranschaulichen: Ein Waldeigentümer hat 15 ha (vgl § 34 ForstG) um ein Haus ab-

gesperrt, nicht zum Naturreservat erklärt und vereinbart vertraglich²³⁾ mit der Beh ein Europaschutzgebiet zugunsten des Schutzes (zB Horst) einer migrierenden Art. Der Waldeigentümer im obigen Bsp möchte jedes Jahr ein oder zwei Bäume im Winter für das Heizen seines Kamins entnehmen, dabei den Horst keinesfalls stören und auch sonst nicht eingreifen. Diesem Wunsch, sonst nicht einzugreifen, stehen aber die forstrechtlichen Handlungspflichten entgegen, wovon jedoch im vorliegenden Fall keine Ausnahme möglich ist. Dies gilt mangels vertraglicher Ausweisung als Naturwaldreservat und mangels hoheitlicher Festlegung iSv VSch-RL bzw FFH-RL per G, V oder Bescheid. Fraglich ist idZ noch, ob durch die Absperrung tatsächlich die Drittwirkung erreicht wird, die vom EuGH gefordert ist.²⁴⁾

Im obigen Fall führt die forstrechtlich erlaubte, naturschutzrechtlich vereinbarte und auch ausgeführte Absperrung der 15 ha zwar zu einer Drittwirkung gegenüber Privaten („privatrechtliche Drittwirkung“). Sofern sie aber keinen Eingang zB in einen verbindlichen Rechtsakt der Landesraumordnung gefunden hat, steht die Absperrung hoheitlichen Planungen Dritter auf gleicher Ebene nicht entgegen, wie zB verordneten Transportwegeplanungen („hoheitliche Drittwirkung“).²⁵⁾

Inwieweit diese strukturimmanente Problemlage der österr Rechtsordnung mit einer rein vertraglich vereinbarten FFH-Gebietsausweisung vereinbar ist, bleibt letztlich der Auslegung des EuGH vorbehalten.

b) Zum Abstellen auf durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegte Schutzgebiete iSv FFH-RL und VSch-RL

§ 32 a ForstG stellt auf die Festlegung von Schutzgebieten iSv FFH-RL und VSch-RL durch G, V oder Bescheid ab. Dagegen zieht Art 4 Abs 5 FFH-RL für den Beginn des Zeitpunkts des Schutzes von FFH-Gebieten einen früheren Zeitpunkt heran, nämlich jenen ab deren Aufnahme in die von der EK veröffentlichte Gemeinschaftsliste. Diese Bestimmung verweist ua auch auf das Verbot erheblicher Störungen und Verschlechterungen des

16) Vgl Mauerhofer, Nationalparkrecht (1998), 180 ff, sowie Mauerhofer, RdU 2001, 130.

17) ErläutRV 970 BlgNR 21. GP 35.

18) Abweichende persönliche Stellungnahme des Abgeordneten Dipl.-Ing. Wolfgang Pirkhuber gem § 42 Abs 5 GOG, 991 BlgNR 21. GP 29–32 (www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_00991/fname_000062.pdf [abgefragt am 22. 2. 2015]).

19) Vgl dazu zB auch den AB 991 BlgNR 21. GP; www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_00991/fnameorig_000060.html (abgefragt am 22. 2. 2015).

20) Vgl EuGH C-290/94, *Kommission/Griechenland*, Slg 1996, I-3285 Rz 29; *Klamert*, Die richtlinienkonforme Auslegung nationalen Rechts (2001) 9 f mwN; vgl auch *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und Staatliches Recht⁹ (2006) 88 ff, 91 ff und 117 ff mwN.

21) Vgl auch *Brawenz/Kind/Reindl*, ForstG³ (2005) § 32 a Anm 2.

22) Vgl dazu Art 10 des Protokolls Bergwald zu Alpenkonvention BGBI III 2002/233.

23) Vgl Art 1 lit I FFH-RL.

24) Vgl EuGH 27. 3. 2003, C-415/01, *Kommission/Belgien*, Slg 2003, I-2081 Rz 16 und 26, bestätigt durch EuGH 11. 12. 2003, C-293/07, *Kommission/Griechenland*, Rn 24; s auch Mauerhofer, RdU 2011, 14, zu EuGH 25. 11. 1999, C-96/98, *Kommission/Frankreich*, Slg 1999, I-8531 Rz 25 ff, und 18. 3. 1999, C-166/97, *Kommission/Frankreich*, Slg 1999, I-1719 Rz 25.

25) Vgl dazu auch zB Loos, Spezielle Fragen bei der Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht, in *Zanini/Reithmayer* (Hrsg), *Natura 2000 in Österreich* (2004) 93, sowie Mauerhofer, Wildökologische Korridorplanung in der öffentlich- und zivilrechtlichen Raumordnung, bbl 2008/2, 1 (12 f).

Art 6 Abs 2 FFH-RL. Durch die Bezugnahme auf durch G, V oder Bescheid festgelegte Gebiete in § 32 a ForstG kann erst ab diesem Zeitpunkt diesem Verbot Rechnung getragen werden. Erst ab diesem Zeitpunkt kann bspw von bestimmten forstrechtlich gebotenen Maßnahmen, die eine solche Störung bzw Verschlechterung bedeuten würden, abgesehen werden.

Selbst wenn das Naturschutzrecht des betreffenden Bundeslands für die forstrechtlich gebotene Maßnahme für den Zeitraum zwischen gemeinschaftlicher Veröffentlichung und hoheitlicher Festlegung einer Prüfung auf Verträglichkeit vorsähe, ist fraglich, ob diese Rechtslage hinreichend klar im Licht des Gemein-

schaftsrechts ist. Denn auch wenn die Verträglichkeitsprüfung negativ ausfällt und das Vorhaben untersagt würde, bestünde weiterhin das forstrechtliche Gebot. Folgt man dann dem naturschutzrechtlichen Verbot, wird man aufgrund des ForstG bestraft.²⁶⁾ Lt EuGH hat der gemeinschaftliche Schutz jedoch vollständig klar sowie unzweideutig zu erfolgen²⁷⁾ und sollte somit wohl nicht davon abhängen, welcher Norm der Betroffene mehr oder minder zufällig Folge leistet.

26) So § 174 Abs 1 lit b Z 5 ForstG.

27) Vgl idS ua die EuGH 8. 7. 1987, C-262/85, *Kommission/Italien*, Slg 1987, 3073, Rz 39, sowie EuGH 7. 12. 2000, C-38/99, *Kommission/Frankreich*, Slg 2000, I-10941 Rz 56.

→ Zum Thema

Über den Autor:

MMag. Dr. Volker Mauerhofer MA (Leeds), ist diplomierter Biologe und promovierter Jurist mit postgraduaem Studium in Ökologischer Ökonomie. Er hat an der Universität der Vereinten Nationen in Japan eine Position als Gastprofessor inne und arbeitet als Lektor für Naturschutzökonomie und Naturschutzpolitik an der Universität Wien.

Kontaktadresse: Universität Wien, Rennweg 14, 1030 Wien.

E-Mail volker.mauerhofer@univie.ac.at

Internet <http://homepage.univie.ac.at/volker.mauerhofer/>

Vom selben Autor erschienen:

Vorhabensprüfung und Maßnahmen für Besondere Schutzgebiete (Natura 2000), Teil 1, RdU 2015, 151, Teil 2, RdU 2015, 186.

Zur Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten (Natura 2000), RdU 2011, 12.

Hinweis:

Teil 2 dieses Beitrags erscheint im nächsten Heft der RdU (3/2016).

→ Literatur-Tipp



Brawenz/Kind/Wieser, Forstgesetz⁴ (2015)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61 - 100

Fax: (01) 531 61 - 455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

